Telefon: 233 - 92528
Telefax: 233 - 25241

Direktorium
HA II - BA

Anträge zur AfD aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 4 vom 07.07.2026

Prüfung eines AfD-Verbotsantrags im Bundesrat voranbringen
BV-Empfehlung Nr. 26-32 / E 00085
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West vom 07.07.2026

Kein AfD-Mitglied als Beauftragter gegen Rechtsextremismus
BV-Empfehlung Nr. 26-32 / E 00084
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West vom 07.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01703

2 Anlagen

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes – Schwabing West vom 25.11.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 – Schwabing West hat am 07.07.2026 die als Anlage 1 und 2 beigefügten Empfehlungen Nr. 26-32 / E 00085 und Nr. 26-32 / E 00084 beschlossen.

In der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 26-32 / E 00085 hat die Bürgerversammlung den Stadtrat der Landeshauptstadt München aufgefordert, sich gegenüber der Bayerischen Staatsregierung dafür einzusetzen, dass diese im Bundesrat eine Initiative zur Prüfung und Vorbereitung eines Parteiverbotsantrags gegen die Alternative für Deutschland nach Art. 21 Abs. 2 GG unterstützt oder selbst anstößt.

In der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 26-32 / E 00084 hat sich die Bürgerversammlung dafür ausgesprochen, dass kein Mitglied der AfD im Bezirksausschuss als Beauftragter gegen Rechtsextremismus ernannt werden darf.

Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00085 betrifft einen Vorgang, für den keine kommunale Zuständigkeit gegeben ist. Für die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens ist weder die Landeshauptstadt München noch der Bezirksausschuss zuständig. Gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung erstreckt sich der Wirkungskreis der Gemeinde ausschließlich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Ferner dient die Bürgerversammlung nach Art. 18 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung der Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten. Eine gemeindliche Angelegenheit ist von der vorliegenden Empfehlung nicht umfasst, die Thematik wird auf Landes- und Bundesebene behandelt.

Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00084 betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.
Es geht um den Vollzug der BA-Satzung bei der Besetzung einer Beauftragtenposition.
Da sich die Bürgerversammlungsempfehlung auf die Position eines*einer Beauftragten im Bezirksausschuss 4 bezieht, ist diese nach Art. 18 Abs. 5 GO i.V. m. § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung bzw. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss zu behandeln.

Zu der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00084 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes – 04 Schwabing West vom 07.07.2026 ist Folgendes auszuführen:

Nach § 23a Abs. 1 der BA-Satzung benennt der Bezirksausschuss mindestens eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten gegen Rechtsextremismus. Die benannte Person muss nicht dem Bezirksausschuss angehören.
Die Entscheidung, wer als Beauftragte*r gegen Rechtsextremismus benannt wird, obliegt alleine dem Bezirksausschuss. Der Bezirksausschuss ist dabei frei in seiner Entscheidung bezüglich der zu benennenden Person.

Der Verwaltungsbeirätin der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten des Direktoriums, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – zur BV-Empfehlung Nr. 26-32 / E 00085 wird Kenntnis genommen, wonach der Bürgerversammlungsempfehlung aufgrund fehlender kommunaler Zuständigkeit nicht nachgekommen werden kann.

2. Von der Sachbehandlung zur BV-Empfehlung Nr. 26-32 / E 00084 wird Kenntnis genommen, wonach der Bezirksausschuss über ein Entscheidungsrecht bei der Benennung von Beauftragten entsprechend den Vorgaben der BA-Satzung verfügt.

3. Die BV-Empfehlung Nr. 26-32 / E 00085 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West vom 07.07.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

4. Die BV-Empfehlung Nr. 26-32 / E 00084 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West vom 07.07.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende | Die Referentin

Gesa Tiedemann
Vorsitzende des BA 04

Verena Dietl
Bürgermeisterin

IV. Wv. D-HA II/BA

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04
An das Direktorium HA II – BAG Mitte (dreifach)
An die Stadtkämmerei

z.K.

Am …....
Direktorium HA II/BA